

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	10. September 2024
Zahl	<b>03-MK146-RA-46863/2024</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

An den  
Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am  
Wörthersee  
Christian Scheider

Auskünfte	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>
Telefon	050-536-13015
Fax	050-536-13000
E-Mail	<a href="mailto:abt3.post@ktn.gv.at">abt3.post@ktn.gv.at</a>

Per E-Mail: [christian.scheider@klagenfurt.at](mailto:christian.scheider@klagenfurt.at)

Seite	1 von 6
-------	---------

Betreff:

**Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee – Fragen zur Beauftragung von Rechtsanwälten  
– Rechtsauskunft**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Scheider!

#### **I. Zu Ihrer Anfrage**

Mit E-Mail vom 5. August 2024 haben Sie sich mit nachstehender sinngemäß zusammengefasster Frage an die Abteilung 3 gewandt:

- Wann ist eine Beauftragung von Anwälten für Verwaltungs-, Zivil- und Straf- mitsamt Privatanklageverfahren (aktiv oder passiv) durch den Bürgermeister alleine möglich und wann bedarf es des Beschlusses eines Kollegialorganes?

#### **II. Maßgebliche Rechtsgrundlagen**

**Klagenfurter Stadtrecht – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 66/1998 (WV), idF LGBl. Nr. 78/2023**

##### **„§ 61**

##### **Aufgaben**

*(1) Dem Stadtsenat obliegen alle nichtbehördlichen Aufgaben der Stadt, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.*

[...]

##### **§ 69**

##### **Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich**

*(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt. Unbeschadet des § 101 Abs. 2 obliegt dem Bürgermeister insbesondere die Wahrnehmung der Parteienrechte der Stadt in Verwaltungsverfahren, ausgenommen die Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen an Gerichte, sowie die Abgabe von Äußerungen der Stadt aufgrund gesetzlich begründeter Anhörungs- und Begutachtungsrechte.*

*(2) Dem Bürgermeister obliegen alle behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. In den Angelegenheiten der Verwaltung der Stadt als Wirtschaftskörper obliegt dem Bürgermeister die laufende Verwaltung. Laufende Verwaltung ist die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung. Ferner obliegt dem Bürgermeister*

**1. die Einbringung von und der Einspruch gegen Mahnklagen für Beträge bis einschließlich 5.000 Euro und**

2. die Beauftragung der Rechtsvertretung für
- a) die Einbringung von Mahnklagen gemäß Z 1,
  - b) Verfahren, in denen die Stadt beklagte Partei ist, und
  - c) Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 1 B-VG, sofern der Bürgermeister belangte Behörde gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG ist.

Über die Beauftragung der Rechtsvertretung hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten.  
[...]"

[Hervorhebungen nicht im Original]

**Geschäftsordnung des Stadtsenates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 21. Juli 2021, mit Zustimmung des Stadtsenates vom 13. Juli 2021**

#### **„§ 6 Aufgaben**

(1) Dem Stadtsenat obliegen alle nichtbehördlichen Aufgaben der Stadt, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

[...]"

**Beschluss des Stadtsenates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 1. Feber 2023**

*„Sämtlicher Rechts- und Beratungsaufwand im Zusammenhang mit der Verlängerung des Dienstvertrages von Magistratsdirektor Dr. Peter Jost („Causa Jost II“) der im Einzelfall EUR 500,- übersteigt, ist vor dessen Beauftragung durch den Stadtsenat zu genehmigen.“*

**Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 9. Feber 2023**

*„Sämtlicher Rechts- und Beratungsaufwand im Zusammenhang mit der Verlängerung des Dienstvertrages von Magistratsdirektor Dr. Peter Jost („Causa Jost II“) der im Einzelfall EUR 500,- übersteigt, ist vor dessen Beauftragung durch den Stadtsenat zu genehmigen.“*

[Hervorhebungen nicht im Original]

### **III. Rechtliche Stellungnahme**

#### **1. Zuständigkeit des Bürgermeisters**

##### **1.1. Gesetzliche Vertretung**

Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt, vertritt er doch gemäß § 69 Abs. 1 K-KStR die Stadt. Dies entbindet den Bürgermeister jedoch nicht davon, im Innenverhältnis zur Gemeinde die erforderlichen Beschlüssen von Kollegialorganen einzuholen (da die Bezug habenden Regelungen des K-KStR mit den Regelungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO wortgleich bzw. sinngemäß sind, wird in weiterer Folge auf die Kommentierung zur K-AGO verwiesen, dementsprechend vgl. hierzu *Burgstaller/Kemptner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>7</sup> (2022), § 69 Rz 1). Grundsätzlich wird die Gemeinde aus den Handlungen des Bürgermeisters, die erkennbar für die Gemeinde vorgenommen werden, unmittelbar verpflichtet oder berechtigt, **soweit gesetzlich keine Einschränkung der Vertretungsmacht des Bürgermeisters vorliegt** (vgl. *Burgstaller/Kemptner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>7</sup> (2022), § 69 Rz 2). Das bedeutet, dass Handlungen und Erklärungen des Bürgermeisters gegenüber Dritten (und solange) verbindlich sind, als nicht gesetzliche Bestimmungen die Geschäftsführungsbefugnis des Bürgermeisters einschränken.

Wenn der Bürgermeister bei Vertragsabschluss die Bindung an die Beschlüsse des zuständigen Kollegialorgans auf Gemeindeebene missachtet, indem er etwa Verträge ohne die erforderliche Zustimmung abschließt, stellt sich regelmäßig die Frage, ob ein solches Rechtsgeschäft für die Gemeinde verbindlich ist oder nicht. Der Oberste Gerichtshof qualifiziert gemeindeinterne Beschlusserfordernisse in ständiger Rechtsprechung als **außenwirksame Einschränkungen der Vertretungsmacht**, wodurch eigenmächtig (somit ohne Beschluss des zuständigen Kollegialorgans) vorgenommene Verfügungen des Bürgermeisters grundsätzlich rechtsunwirksam sind. Damit wird auch die Einhaltung der gemeindeinternen Zuständigkeitsverteilung über das Vertrauen des Vertragspartners auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes gestellt (vgl. *Burgstaller/Kemptner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>7</sup> (2022), § 69 Rz 3).

## Somit ist festzuhalten, dass der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt ist.

Wenn der Bürgermeister seinen Wirkungsbereich überschreitet, kann er persönlich haftbar gemacht werden. Hat der Bürgermeister in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten der Gemeinde einen Schaden zugefügt, so kann er nach dem Organhaftpflichtgesetz zum Schadenersatz herangezogen werden. Schadenersatz ist ausschließlich in Geld zu leisten. Zuständig zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches ist der Gemeinderat.

Soweit der Bürgermeister im *nichtbehördlichen* Bereich der Gemeinde durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten einen Schaden zugefügt hat, richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den Bestimmungen des ABGB. (vgl. *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>7</sup> (2022), § 69 Rz 2).

### 1.2. Laufende Verwaltung

Gemäß § 69 Abs. 2 K-KStR obliegen dem Bürgermeister alle behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

In den Angelegenheiten der Verwaltung der Stadt als Wirtschaftskörper obliegt dem Bürgermeister die laufende Verwaltung. Laufende Verwaltung ist die Besorgung der *regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben* der Gemeinde ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung.

Unter Verwaltung ist in diesem Zusammenhang ausschließlich die Privatwirtschaftsverwaltung zu verstehen; Aufgaben der Hoheitsverwaltung sind niemals vom Begriff der Privatwirtschaftsverwaltung umfasst (vgl. *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>7</sup> (2022), § 69 Rz 11).

Überdies fordert § 69 Abs. 2 K-KStR, um eine Aufgabe als solche der „laufenden Verwaltung“ zu qualifizieren, dass entsprechende Rechtshandlungen für die Gemeinde regelmäßig wiederkehrend zu setzen sind. Somit kann darunter die Summe aller „ihrem Umfang nach unbedeutenden und gewöhnlichen (als wohl alltäglich kleineren) Rechtsgeschäfte definiert werden (vgl. *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>7</sup> (2022), § 69 Rz 11). Bei dieser Beurteilung spielt auch die Vorläufigkeit oder Endgültigkeit der rechtsgeschäftlichen Verfügung sowie die Dauer der Bindung der Gemeinde eine Rolle.

Ein weiteres Kriterium für den Umstand, ob ein bestimmtes Rechtsgeschäft in den Bereich der „laufenden Verwaltung“ fällt, ist: Würde die kollegiale Beschlussbedürftigkeit von Rechtsgeschäften zu einer häufigen und unnötigen Belastung des Gemeinderates führen, so wird im Regelfall davon auszugehen sein, dass derartige Rechtsgeschäfte im Rahmen der „laufenden“ Verwaltung vom Bürgermeister eigenständig zu besorgen sind (vgl. *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>7</sup> (2022), § 69 Rz 11).

**Unter der „laufenden Verwaltung“ ist somit die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung, somit jener Aufgaben, die den gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der Gemeinverwaltung ausmachen, zu verstehen** (vgl. *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>7</sup> (2022), § 69 Rz 12).

Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes kann grundsätzlich nicht als ein unbedeutendes oder gewöhnliches, somit wohl alltäglich kleineres Rechtsgeschäft qualifiziert werden. Überdies findet diese Rechtsauffassung auch Deckung in der Judikatur des OGH, welcher eben die Beauftragung eines Rechtsanwaltes nicht als laufende Verwaltung betrachtet (vgl. hiezu OGH vom 14.2.1985, 8 Ob 65/84).

In einzelnen Ausnahmefällen kann die Beauftragung eines Rechtsanwaltes **als Teil der laufenden Verwaltung** qualifizierbar sein, wenn es sich dabei um die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung, somit jener Aufgaben, die den gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der Gemeinverwaltung ausmachen, handelt. Mangels Kenntnis der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee kann die Abteilung 3 keine pauschale Bewertung treffen, wann die Beauftragung eines Rechtsanwaltes lediglich zur Rechtsberatung noch als laufende Verwaltung zu qualifizieren ist und ab wann diese eines Beschlusses des zuständigen Kollegialorganes bedarf. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen. So wurde zum Beispiel die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur Errichtung eines Optionsvertrages wurde (noch) als eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung der Gemeinde qualifiziert (OGH vom 16.12.2013, 6 Ob 146/13h).

**Grundsätzlich ist jedoch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes nicht als laufende Verwaltung zu qualifizieren.**

### 1.3. Gesetzliche Ausnahmebestimmung

§ 69 Abs. 2 K-KStR definiert, dass die Beauftragung der Rechtsvertretung in **folgenden gesetzlich abschließend aufgezählten Fällen** dem Bürgermeister (alleine) obliegt:

- für die Einbringung von Mahnklagen für Beträge bis einschließlich EUR 5.000,00
- Verfahren, in denen die Stadt beklagte Partei ist, und
- Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 1 B-VG, sofern der Bürgermeister belangte Behörde gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG ist.

Somit definiert § 69 Abs. 2 K-KStR drei gesetzliche Ausnahmen für die Bereiche des Zivil- und Verwaltungsrechtes, in welchen der Bürgermeister selber die Rechtsvertretung beauftragen kann. Diese Ausnahme betrifft somit die Beauftragung einer Rechtsvertretung für passive Zivilverfahren ohne Betragsgrenze, für aktive Zivilverfahren im Bereich von Mahnklagen bis zum Betrag von EUR 5.000,00 und für die (aktive) Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof, wenn der Bürgermeister belangte Behörde ist  
Diese Ausnahmen sind **abschließend** definiert, **somit ist in darüberhinausgehenden Fällen keine alleinige Beauftragung der Rechtsvertretung durch den Bürgermeister möglich.**

Überdies sei angemerkt, dass es sich hierbei um ein Recht zur Beauftragung einer Rechtsvertretung handelt, welches dem Bürgermeister *ex lege*, somit nach dem Gesetz, hier nach einem Landesgesetz, zukommt.

Nach dem Stufenbau der Rechtsordnung können nur höherrangige Gesetze/Regelungen nachgeordnete Gesetze/Regelungen ändern. Eine Änderung des höherrangigen Rechts etwa durch ein Recht, welches unter dem zu ändern ist, ist nicht möglich.

Die dem Bürgermeister gesetzlich zukommenden Rechte nach dem § 69 Abs. 2 K-KStR können somit durch den Landesgesetzgeber (mit einer Änderung des K-KStR), jedoch nicht durch den Gemeinderat eingeschränkt werden.

Der Bürgermeister hat über die Beauftragung der Rechtsvertretung (in den gesetzlich definierten Fällen) dem Gemeinderat zu berichten

## 2. Zuständigkeit des Kollegialorgans

Gemäß § 34 Abs. 1 K-KStR ist der **Gemeinderat** das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates sind dem Gemeinderat für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben verantwortlich.

Gemäß § 61 Abs. 1 K-KStR obliegen alle nichtbehördlichen Aufgaben der Stadt, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, dem **Stadtsenat**. Dem korrespondierend bestimmt § 6 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates, mit der eine Geschäftsordnung des Stadtsenates erlassen wird (fortan Geschäftsordnung des Stadtsenates), dass alle nichtbehördlichen Aufgaben der Stadt, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, dem Stadtsenat obliegen.

Bei der Beauftragung eines Rechtsanwaltes handelt es sich nicht um behördlichen Aufgaben. Somit greift die Norm des § 61 Abs. 1 K-KStR als auch die des § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtsenates, **die Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist dem Stadtsenat übertragen und bedarf somit eines Beschlusses des Stadtsenates, ausgenommen den Fall, dass eine oben unter Punkt 1. definierte Ausnahme vorliegt.**

## 3. Beschlüsse der Kollegialorgane

### 3.1. Sitzung des Stadtsenates vom 9. Juli 2019

In der Sitzung des Stadtsenates vom 9. Juli 2019 wurde TOP 8 (Genehmigung des neuen Beschaffungsprozesses für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee RW-34/686/19) folgendes beschlossen:

*„Sämtliche Maßnahmen, die Ausgaben EUR 50.000,-- netto zur Folge haben, bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtsenat.“*

Dieser Beschluss des Stadtsenates vom 9. Juli 2019 sieht die Genehmigung eines neuen Beschaffungsprozesses für die Stadt Klagenfurt am Wörthersee vor. Aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtsenates vom 9. Juli 2019 geht nicht hervor, dass dadurch eine dem Bürgermeister zustehende Kompetenz, nämlich die laufende Verwaltung, eingeschränkt werden soll. Ob diese bei einem Wert von EUR 50.000,00 überhaupt vorliegt, ist fraglich, ist diese doch als Besorgung regelmäßig vorkommender Verwaltungsaufgaben der Gemeinde *ohne weittragende finanzielle Bedeutung* gesetzlich definiert. In der Regel ist davon auszugehen, dass die laufende Verwaltung des Bürgermeisters im Rahmen von EUR 50.000,00 ausgeübt werden kann, somit keine Einschränkung dieser ihm gesetzlich zukommenden Kompetenz erfolgt.

### 3.2. Sitzung des Stadtsenates vom 1. Feber 2023 und des Gemeinderates vom 9. Feber 2023

In der Sitzung des Stadtsenates vom 1. Feber 2023 wurde unter Tagesordnungspunkt 45 (Aufklärung und Abwendung weiterer Schäden durch die Causa Jost II) folgendes zum Beschluss erhoben: „*Sämtlicher Rechts- und Beratungsaufwand im Zusammenhang mit der Verlängerung des Dienstvertrages von Magistratsdirektor Dr. Peter Jost („Causa Jost II“) [,] der im Einzelfall EUR 500,- übersteigt[,] ist vor dessen Beauftragung durch den Stadtsenat zu genehmigen.*“

In der Sitzung des Gemeinderates vom 9. Feber 2023 wurde unter Tagesordnungspunkt 2 (Aufklärung und Abwendung weiterer Schäden durch die Causa Jost II / Abänderungsantrag) folgendes beschlossen: „*Sämtlicher Rechts- und Beratungsaufwand im Zusammenhang mit der Verlängerung des Dienstvertrages von Magistratsdirektor Dr. Peter Jost („Causa Jost II“) [,] der im Einzelfall EUR 500,- übersteigt [,] ist vor dessen Beauftragung durch den Stadtsenat zu genehmigen.*“

Wie der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 9. Feber 2023 zu entnehmen ist, sollte dadurch den zuständigen Organen die Kompetenz entzogen werden und wurden in Bezug auf die Rechts- und Beratungsaufwendungen weder die laufende Verwaltung noch die dem Bürgermeister gesetzlich zustehende Kompetenz zur Beauftragung von Rechtsanwälten in den gesetzlich definierten Fällen des § 69 Abs. 2 K-KStR davon ausgenommen.

Somit soll durch den Beschluss des Gemeinderates vom 9. Feber 2023 einerseits die dem Bürgermeister gemäß § 69 Abs. 2 K-KStR ex lege obliegende laufende Verwaltung, somit die Besorgung der *regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben* der Gemeinde ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung, bezüglich der Causa Jost eingeschränkt werden.

Überdies kommt, wie unter Punkt 1.3. definiert, dem Bürgermeister in gesetzlich abschließend aufgezählten Fällen die Beauftragung der Rechtsvertretung alleine zu. Auch diese Kompetenz soll durch den gegenständlichen Beschluss in der Sache Causa Jost II auf den Betrag von EUR 500,00 eingeschränkt werden.

Eine solche Einschränkung widerspricht dem Gesetz. Das Gesetz stellt explizit klar, dass dem Bürgermeister die laufende Verwaltung als auch die Beauftragung der Rechtsvertretung in den Fällen des § 69 Abs. 2 K-AGO *uneingeschränkt* zukommt.

Wie bereits oben definiert, kommt ihm diese Befugnis durch ein Landesgesetz zu. Es würde dem Stufenbau der Rechtsordnung widersprechen, könnte (wenn auch) eine Befugnis, welche einem Organ kraft Landesgesetz (somit höherrangigem Recht) zukommt, durch einen Beschluss des Gemeinderates (somit im Vergleich zum Landesgesetz niederrangiges Recht) derogiert werden. Dem Bürgermeister zukommende Rechte kraft Landesgesetz würden hiermit durch einen Beschluss des Gemeinderates massiv beschränkt werden:

Die Handlungsfähigkeit des Bürgermeisters im Rahmen der laufenden Verwaltung und der Beauftragung von Rechtsanwälten gemäß § 69 Abs. 2 K-KStR wird auf EUR 500,00 beschränkt und ist hierin eine Gesetzeswidrigkeit zu sehen, da die Ausübung der dem Bürgermeister kraft Gesetz zukommenden Rechte nicht mehr möglich ist.

Das Gesagte besitzt auch Gültigkeit bezüglich des Beschlusses des Stadtsenates vom 1. Feber 2023.

Bezüglich dieser beiden Beschlüsse liegt eine Gesetzeswidrigkeit vor.

Hat der Bürgermeister gemäß § 71 Abs. 1 K-KStR Bedenken gegen die Durchführung eines Beschlusses des Gemeinderates oder des Stadtsenates, weil er der Ansicht ist, dass der Beschluss dem Gesetz widerspricht, so hat er die Durchführung des Beschlusses vorläufig aufzuschieben. Der Bürgermeister hätte die gegenständlichen Beschlüsse des Stadtsenates vom 1. Feber 2023 und des Gemeinderates vom 9. Feber 2023 hemmen müssen, da diese gesetzwidrig sind. Dieser Pflicht ist der Bürgermeister nicht nachgekommen.

**Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hat die gesetzwidrigen Beschlüsse des Stadtsenates vom 1. Feber 2023 und des Gemeinderates vom 9. Feber 2023 zu bereinigen (durch Aufhebung/Abänderung der Beschlüsse durch Beschluss des jeweiligen Kollegialorgans) und ist darüber der Aufsichtsbehörde zu berichten.**

#### **IV. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass

- die Beauftragung eines Rechtsanwaltes grundsätzlich nicht als laufende Verwaltung zu qualifizieren ist;
- die Beauftragung eines Rechtsanwaltes eine nichtbehördliche Aufgabe ist und somit grundsätzlich dem Stadtsenat obliegt;
- in gesetzlich abschließend bestimmten Fällen der Bürgermeister alleine eine Rechtsvertretung gemäß § 69 Abs. 2 K-KStR beauftragen kann;
- die Beauftragung von Rechtsanwälten und Rechtsgutachten durch den Bürgermeister, die nicht auf einer Ausnahmebestimmung des § 69 Abs. 2 K-KStR basiert, rechtswidrig ist;
- die Beschlüsse des Stadtsenates vom 1. Feber 2023 und des Gemeinderates vom 9. Feber 2023 die dem Bürgermeister gesetzlich zukommende Kompetenz der Beauftragung einer Rechtsvertretung gemäß § 69 Abs. 2 K-KStR massiv einschränken und dadurch gesetzwidrig sind;

- die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee die gesetzwidrigen Beschlüsse zu bereinigen und darüber im Wege des Bürgermeisters der Aufsichtsbehörde zu berichten hat;
- bei der Lösung von Rechtsfragen grundsätzlich auf die Kompetenz und das Fachwissen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Magistrat zurückzugreifen ist, dies auch aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Wir hoffen, mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen!  
Für die Kärntner Landesregierung:  
**Mag.** [REDACTED]

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.